

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur
Besprechung vor:

1. Die Trägerin des Volksbegehrens hat am 3. Dezember 2004 der Senatsverwaltung für Inneres einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und nach eigenen Angaben 54.734 Unterschriftsbögen übergeben.
2. a) Die Senatsverwaltung für Inneres hat nach § 17 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) – Gesetz – die Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass die folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Das Volksbegehren ist auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).
 - Die Trägerin des Volksbegehrens ist eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes - es handelt sich um die Gewerkschaft der Polizei, Landesverband Berlin, Kurfürstenstraße 112, 10787 Berlin -,
 - Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes).
- b) Die Senatsverwaltung für Inneres musste indessen feststellen, dass dem Antrag die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 des Gesetzes erforderliche Anzahl von mindestens 50.000 gültigen Unterstützungsunterschriften der im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten nicht beigelegt war.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Dies haben die Bezirksämter festgestellt, die zwischen dem 6. und dem 20. Dezember 2004 die Unterstützungsunterschriften nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes überprüft haben.

Zu dem von den Bezirksämtern ermittelten Zahlenwerk wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen (Anlage). Die Nachzählung durch die Bezirke ergab anstelle der von der Trägerin behaupteten 54.734 Unterschriften nur eine Zahl von 52.746 Unterschriften, von denen 6.460 nach der Prüfung durch die Bezirke ungültig sind.

3. Als Ergebnis der Überprüfung stellt der Senat fest:

Das Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin wird nicht zugelassen.

4. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin
- b) Muster eines Unterschriftsbogens der Trägerin des Volksbegehrens
- c) Tabelle mit dem Ergebnis der Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Berlin, den 18. Januar 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Reg. Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres



Gewerkschaft der Polizei

E-Mail: gdp-berlin@gdp-online.de
www.gdp-berlin.de
 Mitglied der Union Internationale
 des Syndicats de Police

Landesbezirk Berlin

Gewerkschaft der Polizei - Kurfürstenstraße 112 - 10787 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres
 Klosterstr. 47

10179 Berlin

Landesbezirksvorstand

Kurfürstenstraße 112
 10787 Berlin

Telefon: 030 / 21 00 04-0 Durchwahl:
 Telefax: 030 / 21 00 04 29

Konten:
 SEB AG
 Nr. 10 4541 4000 (BLZ 100 101 11)
 Postbank Berlin
 Nr. 268 38-109 (BLZ 100 100 10)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum 03.12.2004

Antrag zum Volksbegehren „vorzeitige Beendigung der 15. Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhauses“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 13 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom
 11. Juni 1997, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 24), beantragt der Träger des
 obigen Volksbegehrens

die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin,
 Kurfürstenstr. 112, 10787 Berlin,

auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes und in Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 3
 der Verfassung von Berlin das Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperi-
 ode des Berliner Abgeordnetenhauses zuzulassen.

Begründung des Antrages:

In der deutschen Hauptstadt bündeln sich viele gesellschaftliche Probleme und Widersprü-
 che. Angesichts der immens hohen Finanznot der Stadt und der offensichtlichen Unmöglich-
 keit, die Lage aus eigener Kraft grundlegend zu ändern, wird in Berlin zurzeit beispielgebend
 für die Republik Sozialabbau vorexerziert. Dazu gehören auch die Neudefinition und Prakti-
 zierung des Umgangs mit der Bevölkerung und ihre Organisationen, insbesondere auch den
 Gewerkschaften. Die in Berlin seit Jahrzehnten vordemonstrierte Unfähigkeit von Parlament
 und Regierung, das Gemeinwesen Berlin wirtschaftlich gesund, sozial ausgewogen und ge-
 recht und zukunftsorientiert zu gestalten, wird allseitig offensichtlich. Bankenskandal,

Tempodrom haben letztendlich in der Bevölkerung dazu geführt, dass sie der politischen Kaste dieser Stadt nicht mehr vertrauen kann. Im Ergebnis aber werden die Folgen dieser Politik auf den Schultern der sozial Schwachen und der jungen Generation abgeladen. Es ist, das mussten auch die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Berlin erfahren, keinerlei Bereitschaft mehr auf Seiten des Berliner Senats erkennbar, irgendeine bedeutende Frage auf dem Wege des Aushandelns und Verhandelns mit den Gewerkschaften verlässlich zu lösen.

Protestversammlungen, Unterschriftensammlungen, Appelle, Pressekonferenzen, Demonstrationen und sogar Streiks hat es in den letzten Jahren viele gegeben. Ihr Einfluss war jeweils sehr begrenzt und konnte den Senat von Berlin von seinen Vorgaben nicht abbringen. Nunmehr sollte nach Auffassung des Trägers des Volksbegehrens und der zigttausend von Unterstützern das Volk das Wort haben!

An sozialer Sicherung, an Bildung, an Ausbildungs- und Arbeitschancen für junge Menschen sollte nicht weiter gekürzt werden. Die Gesellschaft ist nicht ärmer geworden. Das Sozialprodukt wächst. Leider aber zuwenig, weil oben zu viel eingesteckt wird (z.B. Bankenskandal) und unten zuwenig ankommt. Zu diesem sozialpolitischen Irrsinn gibt es Alternativen. Die Einsatzzahlen der Feuerwehr entwickeln sich auf hohem Niveau nach oben. Die Gewalt in der Gesellschaft nimmt zu. Das zeigen die Zahlen der Raub- und Gewaltdelikte. Die Polizei kann die Sicherheit der Bevölkerung nicht mehr in dem notwendigen Umfang gewährleisten, da Personal und moderne Ausstattung fehlen. 70 % der Berliner lehnen die unsoziale Senatspolitik zu Lasten der Normalverdiener und Einkommensschwachen ab. 530.000 Menschen in Berlin leben unter der Armutsgrenze von 600 € im Monat. In dieser Lage kürzt der Senat mit dem Doppelhaushalt 2004/2005 bei Sozialhilfeempfängern, bei Behinderten, zerschlägt die jahrzehntelang gewachsene Struktur der sozialen Projekte.

In einer solchen Situation müssen sich die Betroffenen, d.h., die Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner ihrer demokratischen Rechte bewusst werden. Dazu gehört die Möglichkeit nach dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und damit Neuwahlen herbeizuführen. Dies ist das Begehren der zigttausend von Unterstützern, deren Unterschriftenlisten wir dem Antrag beifügen.

Als Vertrauenspersonen im Sinne von § 16 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind vom Träger des Volksbegehrens die Herren

1. Eberhard Schönberg, Berliner Str. 127 A, 13467 Berlin
2. Michael Reinke, Mühlenfeldstr. 84, 13467 Berlin
3. Peter Richter, Alt-Lichtenrade 122, 12309 Berlin
4. Michael Prütz, Urbanstr. 26, 10967 Berlin
5. Michael Hammbacher, Torstr. 125, 10119 Berlin

bestimmt.

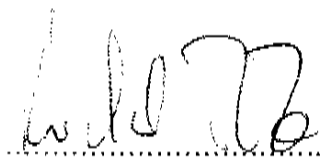
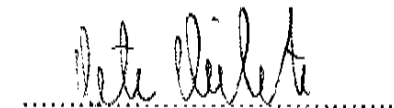
Zur Unterstützung der Zulassung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute **54.734 Anträge**, die wir seit dem 04.06.2004 gesammelt haben.

Dies ist eine beeindruckende Willenskundgebung der Berlinerinnen und Berliner!

Dieses Schreiben überreichen wir Ihnen im Doppel. Bestätigen Sie uns bitte den Empfang dieses Schreibens und der überreichten Dokumente auf der Zweitschrift.

Berlin, den 03.12.2004

Mit freundlichen Grüßen


.....
Eberhard Schönberg
.....
Michael Reinke
.....
Richter Peter
.....
Michael Prütz
.....
Michael Hammerbacher

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Anlage 2 (§ 2 der Abstimmungsordnung)

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin

Name
Kurfürstenstr. 112, 10787 Berlin

Anschrift

zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres.

Nach Artikel 62 Absatz (3) der Verfassung von Berlin

Richtet sich dieses Volksbegehren auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhauses.

Unterstützungsunterschrift

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familienname

ggf. auch Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Anschrift

alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den

lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt

von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

☐

ist unterschriftsberechtigt

☐

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Dienststempel

Unterschrift, Datum

Senatsverwaltung für Inneres
I A 12

20. Dezember 2004
9027 1109

Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung
der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

Überprüfung der Unterstützungsunterschriften

Am 6. Dezember 2004 an die Bezirke übermittelte Bögen		Mitteilungen der Bezirke bis 20. Dezember 2004	
Bezirk		ungültig	gültig
Mitte	4.439	620	3.819
Friedrichshain-Kreuzberg	4.276	786	3.490
Pankow	4.481	626	3.855
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.421	342	4.079
Spandau	4.370	532	3.838
Steglitz-Zehlendorf	4.422	555	3.867
Tempelhof-Schöneberg	4.317	381	3.936
Neukölln	4.545	533	4.012
Treptow-Köpenick	4.144	449	3.695
Marzahn-Hellersdorf	4.458	644	3.814
Lichtenberg	4.373	472	3.901
Reinickendorf	4.500	520	3.980
insgesamt	52.746	6.460	46.286
		Ungültigkeitsquote 12,25 %	3.714 weniger als 50.000